

Preisliste 2019

Transportbeton Regensburg

max-boegl.de



Transportbeton Regensburg

Verwaltung

Max Bögl Stiftung & Co. KG
Roh- und Baustoffe
Postfach 1120
92301 Neumarkt i. d. OPf.

Vertriebsaußendienst

Herr Alfred Reif
Verkaufsleiter

Tel.: +49 9181 909-12086
Mobil: +49 170 6316891
Fax: +49 9181 909-12135
E-Mail: areif@max-boegl.de

Herr Christian Nibler
Verkauf

Tel.: +49 9181 909-15159
Mobil: +49 170 6316301
Fax: +49 9181 909-12135
E-Mail: cnibler@max-boegl.de

Fakturierung

Frau Franziska Schmidt
Tel.: +49 9181 909-15501
E-Mail: frschmidt@max-boegl.de

Disposition Regensburg

Tel.: +49 9181 909-14526

Bürozeiten

Mo.–Do.: 07.00–17.00 Uhr
Fr.: 07.00–15.00 Uhr

Mischanlage Regensburg

Lagerstraße 2
93055 Regensburg

Bestellung

Wir bitten Sie, Ihre Bestellung mindestens 48 Stunden vor Liefertermin aufzugeben.
Notwendige Angaben hierbei sind:

Kundendaten:

- Name des Bestellers (Bauunternehmen)
- Name des Baustoffhändlers
- Genaue Baustellenanschrift
- Anfahrtsskizze
- Liefertermin (Datum und Uhrzeit)

Betonanforderungen:

- Betonfestigkeitsklasse
- Expositionsclassen
- Konsistenzbereich
- Größtkorn des Zuschlags
- Besondere Betoneigenschaften
- Gesamtliefermenge
- Art der Entladung (Kran, Pumpe etc.)
- Stundenleistung

Wir beraten Sie gerne: Nehmen Sie bei speziellen Anforderungen und weiteren Fragen Kontakt mit unseren Betonexperten auf.

Bei Änderungen der Disposition an der Baustelle ist mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin im Werk die entsprechende Umbestellung zu veranlassen. Beton bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge geht zu Lasten des Auftraggebers. Um Übermittlungsfehler zu vermeiden, sind Fahrer von Fahrmischern nicht autorisiert Bestellungen entgegenzunehmen.

Betonanlieferung

Bei Anlieferung muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass der Entladeort auch mit schweren Transportfahrzeugen bei jeder Witterung gefahrlos und ohne Behinderung erreicht und wieder verlassen werden kann und ein gefahrloses, sofortiges und zügiges Entladen möglich ist.

Betonpumpenbestellung

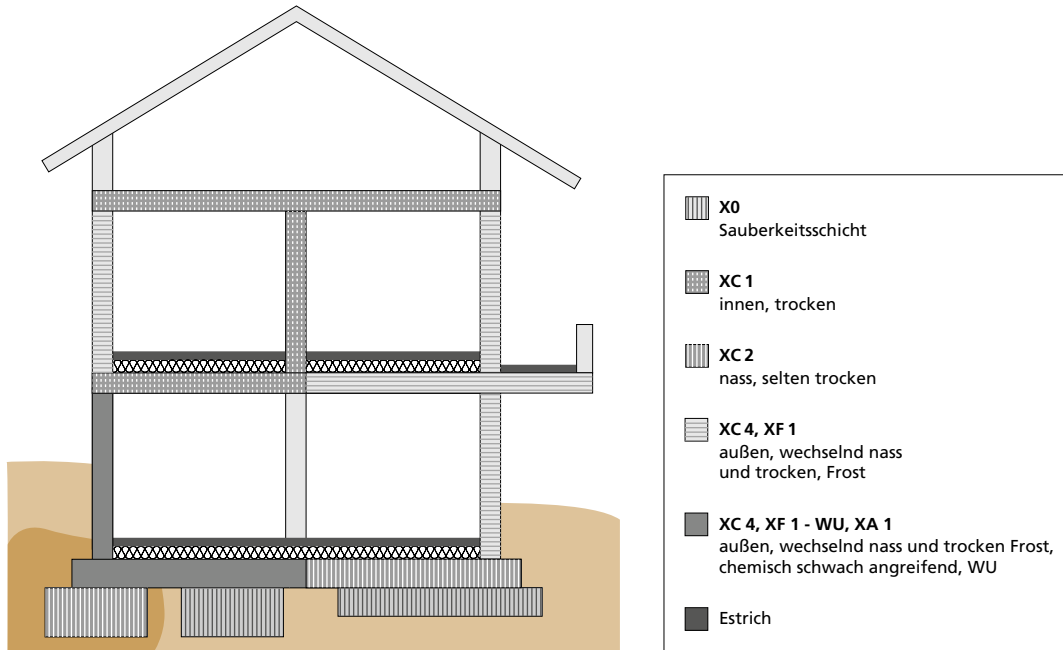
Bitte stimmen Sie den Einsatz von Betonpumpen bis Mastgröße M 36, mindestens 48 Stunden, ab Mastgröße M 42 mindestens 5 Tage, vor Betonierbeginn mit unserer Disposition ab.

Transportbeton Regensburg

Betone für den Hochbau

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Expositionsclassen	Mischanlage Regensburg		
					Rezept-Nr.	€/m ³	
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	F2	22	X0	1102 9100	137,00	
	C 12/15	F3	22		1203 9100	138,00	
			16		1203 2100	141,00	
Beton für Innen- und Gründungsbauteile trocken (Decken, Wände) oder ständig feucht (Fundamente)	C 16/20	F3	22	XC1, XC2	1313 9100	140,00	
			16		1313 2100	143,00	
	C 20/25		22	XC3	1423 9100	142,00	
			16		1423 2100	145,00	
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	C 25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1	1533 9100	145,00	
			16		1533 2100	148,00	
		F5	8		1535 1100	160,00	
Beton für Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand	C 25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1	1533 9101	150,00	
			16		1533 2101	153,00	
		F5	8		1535 1100	165,00	
	C 30/37	F3	22		1643 9200	155,00	
			16		1643 2200	158,00	
		F5	8		1645 1200	170,00	
Beton für bewehrte Bauteile mit Chlorid- und Frosteinwirkung	C 35/45	F3	22	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	1783 9400	164,00	
			16		1783 2400	167,00	
	C 45/55		F4		16	1984 2400	178,00
					8	1984 1400	185,00

Betone für den Hochbau



Anwendungsbeispiele, bitte beachten: Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z.B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Transportbeton Regensburg

Betone für den Ingenieur- und Industriebau

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Expositionsklassen	Mischanlage Regensburg	
					Rezept-Nr.	€/m³
Beton nach ZTV - ING für Bauteile im Spritzwasserbereich für Widerlager, Stützen und Pfeiler	C 30/37	F3	22	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	–	auf Anfrage
			16		–	auf Anfrage
Beton für Brücken für den Überbau	C 35/45	F3	22		1773 9400	165,00
			16		1773 2400	168,00

ZTV- ING Betone abweichend von DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Betone für Bohrpfähle (nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140)

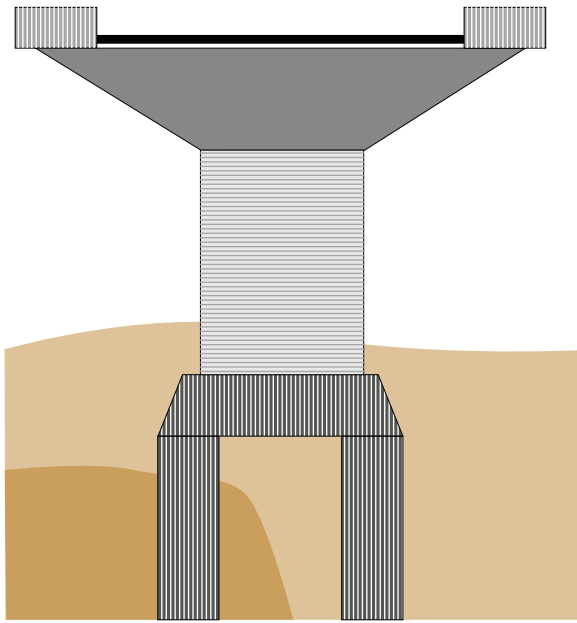
Beton für Bohrpfähle in chemisch schwach angefreifender Umgebung, Elnbau unter Wasser	C 25/30	F5	22	XC4, XF1, XA	1535 9780	157,00
			16		1535 2780	160,00
	C 30/37		22	XC4, XF1, XA1, XD1	1675 9780	160,00
			16		–	–





Betone für Industrieböden

Beton für Hallenböden ohne Verschleißbeanspruchung	C 25/30	F4	22	XC4, XF1, XA1	–	–
			16		1534 2100	156,00
Beton für Industrieböden für mäßige oder starke Verschleißbeanspruchung	C 30/37	F4	22	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1, XM2 ¹⁾	1644 9200	158,00
			16		1644 2200	161,00

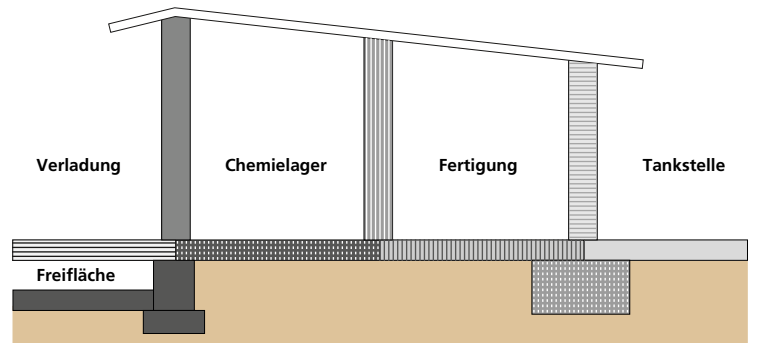
¹⁾ Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten)










Betone für den Ingenieur- und Industriebau



 XC 4, XD 1, XF 2 Überbau	 XC 2, XD 2, XF 2, XF 3 Pfahlkopf, Bohrpfahl nach DIN EN 1536, DIN SPEC 18140
 XC 4, XF 2, XD 1, XD 2 Brückenpfeiler	 XD 3, XF 4 (LP), XC 4 Kappenbeton nach ZTV-ING

Ingenieurbau



 XC 1, XA 2 innen, trocken, mäßiger chem. Angriff	 XC 2, XA 2 nass, selten trocken, mäßiger chem. Angriff
 XC 1, XM 2 Industrieboden trocken, starker Verschleiß	 XC 1, XA 3 (+ Schutz) trocken, chemisch stark angreifend
 XC 4, XF 1 außen, wechselnd nass und trocken, Frost	 XC 4, XD 3, XF 4 (LP), XM 3 Fahrbahndecke, außen, wechselnd nass und trocken, sehr starker Verschleiß
 XC 4, XF 1, XA 2 außen, wechselnd nass und trocken, Frost, mäßiger chem. Angriff	 XC 4, XD 3, XF 4 (LP), XM 1 – FD Flüssigkeitsdichter Beton, außen, wechselnd nass und trocken, FD
 XF 4 (LP), XM 1 Industriefläche, außen, FD, mäßiger Verschleiß	

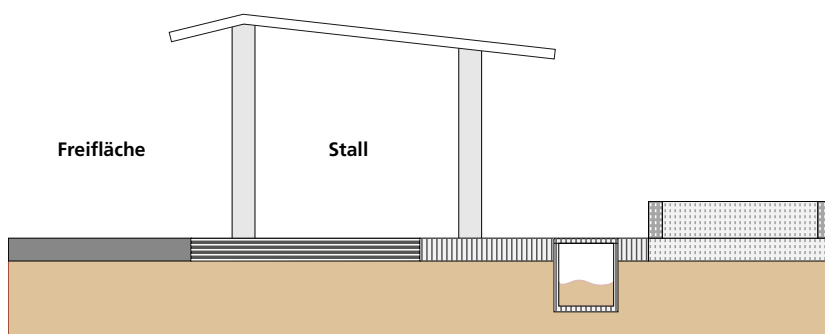
Industriebau

Anwendungsbeispiele, bitte beachten: Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z.B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Transportbeton Regensburg

Betone für Landwirtschaftliches Bauen

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Expositionsclassen	Mischanlage Regensburg	
					Rezept-Nr.	€/m³
Beton Güllekanäle und Tiefbehälter, Stallböden, -wände, -stützen	C 25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1, WU	1533 9101	150,00
			16		1533 2101	153,00
Beton für Gärfuttersilos, Futtertische und Biogasanlagen	C 35/45	F4	16	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	1783 2400	162,00
			8		1784 1400	172,00



<p>XC 4, XF 1, XA 3, (XM 2 – WU) Gärfutter(flach-)silo außen wechselnd nass und trocken, starker chem. Angriff starker Verschleiß, WU</p>	<p>XF 4 (LP), XA 1, XC 4, XM 1 Hofbefestigung außen, FT, schwacher chem. Angriff</p>
<p>XC 2, XA 1 Güllekanal nass, selten trocken Gülletiefbehälter ohne Frost</p>	<p>XC 3, XF 1, XA 1 innen oder außen, mäßige Feuchte, Frost, schwacher chem. Angriff, überdacht, eingestreut</p>

Anwendungsbeispiele, bitte beachten: Die tatsächlichen Expositionsclassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z.B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Betone für besondere Anwendungen

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Expositionsklassen	Mischanlage Regensburg	
					Rezept-Nr.	€/m ³
Zementestriche	200 kg/m ³	F1	8		1020 0200	156,00
	300 kg/m ³		8		1030 0200	161,00
	400 kg/m ³		8		1040 0200	166,00
Sandbeton	70 kg/m ³	C1	2	X0	0101 0107	137,00
	200 kg/m ³		2		0101 0120	145,00
	600 kg/m ³		2		0101 0160	182,00

Sandbeton und Estrichmischungen unterliegen nicht der Güterüberwachung. Eine Garantie kann nur für die Zusammensetzung nicht für die Güte übernommen werden. In unseren Estrichmischungen sind keine chemischen Zusätze enthalten.

Betone für den Garten- und Landschaftsbau

Beton für Randsteine und für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Um- gebung	C 12/15	C1	16	X0	1201 2100	138,00
			8		1201 1100	145,00
	C 20/25		16		1401 2100	142,00
			8		1401 1100	149,00
	C 25/30		16	XC4, XD1, XF3, XA1	1541 2170	146,00
			8		1541 1170	153,00

Bei erdfuchten Betonen kann bei Zugabe von Verzögerer die gewünschte Verarbeitbarkeitszeit eventuell nicht erreicht werden!

Zuschläge

Zusatzmittel	Preis in €	Einheit
Konsistenzhöhung durch Fließmittelzugabe um 1 Stufe	6,00	pro m ³
Verlängerte Verarbeitbarkeit mittels Verzögerer je Stunde	2,00	pro m ³
Kunststofffasern	22,00	pro m ³
Stahlfasern	1,50	pro kg
Körnungwechsel 22/16 mm	3,00	pro m ³
Körnungwechsel 16/8 mm	7,00	pro m ³
Änderung der Festigkeitsentwicklung normal/schnell	3,00	pro m ³
Änderung der Festigkeitsentwicklung normal/schnell	3,00	pro m ³

Lieferungen außerhalb der zuschlagsfreien Arbeitszeiten

Zuschlagsfreie Arbeitszeiten sind von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Aufgrund der Ruhezeiten unseres Werkpersonals sowie der Lenk- und Ruhezeiten unseres Fahrpersonals sind Werkseinsätze ab 18:00 Uhr generell 2 Tage vor Betonierbeginn anzumelden!	auf Anfrage	pro m ³
Lieferungen an Samstagen zwischen 06:00 Uhr und 12:00 Uhr (basierend ab einer Liefermenge von 50 m ³)	9,00	pro m ³
Lieferungen an Samstagen ab 12:00 Uhr sind 2 Tage vor Betonierbeginn anzumelden	auf Anfrage	pro kg
Lieferungen an Sonn- und Feiertagen	auf Anfrage	pro m ³
Saisonzuschlag vom 01. Dezember bis zum 15. März	6,00	pro m ³
Saisonzuschlag (Sommer-VZ) vom 01. Juni bis zum 31. August	2,50	pro m ³

Überschreitung der Entladezeit

Die aufpreisfreie Entladezeit beträgt 5 Minuten pro m³. Darüber hinaus gehende Warte- und Entladezeiten

Die aufpreisfreie Entladezeit beträgt 5 Minuten pro m ³ . Darüber hinaus gehende Warte- und Entladezeiten	1,50	pro Minute
--	------	------------

Logistik

Frachtausgleich für die auf 7,5 m ³ fehlende Menge	20,00	pro m ³
Selbstabholvergütung	6,00	pro m ³
Mautumlage der gesetzlichen LKW - Maut	2,50	pro m ³

Sonstige

Dosieren bauseits gestellter Zusatzmittel/Zusatzstoffe (ohne Gewährleistung)	5,00	pro m ³
Auf Wunsch erhalten Sie einen automatischen Lieferschein Ausdruck mit Soll-Istwert-Ausdruck	2,50	pro m ³
Für die Entsorgung von zurück gelieferten Restmengen berechnen wir	85,00	pro m ³
Leihgebühr für Innenrüttler (Mindestbetrag 25,00 Euro)	5,00	pro m ³
Um- und Abbestellung am Vortag der Lieferung nach 14:00 Uhr	5,00	pro m ³

Max Bögl-Leistungen

Herstellung und Qualität

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung, unter permanenter Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems.

Überwachung

Die Güteüberwachung des Betons erfolgt in der Betonprüfstelle der Max Bögl Stiftung & Co. KG. Die Fremdüberwachung erfolgt aufgrund eines Überwachungs- und Zertifizierungsvertrags durch die TÜV Reinland LGA Bautechnik GmbH.

Lieferzeit

Lieferungen erfolgen täglich montags bis freitags zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeit sind grundsätzlich möglich, machen jedoch lohnkostenbedingte Zuschläge erforderlich.

Temperaturzuschläge

Wir produzieren den Beton unter den gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollten diese Bedingungen, ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies, die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen von Beton, sowie für das Erwärmen von Beton bei Außentemperaturen unter -10 °C.

Abnahmeverweigerung

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaiger Folgekosten.

Preisstellung

Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normal verdichteten Frischbeton +/- 3 % Toleranz, frei Baustelle, im Umkreis von 25 km um unsere Werke, bei gut erreichbarer Abladestelle. Der erhaltene Frachtanteil beträgt € 20,00/m³ und ist nicht stornierbar.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Zahlung: Innerhalb 10 Tagen rein netto.

Gewährleistung

Für die Güte des Betons wird von uns die Gewährleistung im Übergabezustand übernommen, sofern das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle sofort zügig entladen wird. Unsere Fahrer haben Anweisung, eine Zugabe von Wasser oder Zusatzmitteln ohne unsere ausdrückliche Genehmigung abzulehnen. Erfolgt auf Anweisung des Leiters der Baustelle trotzdem eine Zugabe, hat dieser die Zugabe zu bescheinigen. Damit erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und evtl. besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen vom Lieferschein ist ungültig.

Auftragsabwicklung

Wir bitten Sie, Ihre Bestellungen möglichst 48 Stunden vor Liefertermin aufzugeben. Dabei benötigen wir Ihre folgenden Angaben:

- genaue Baustellenangabe und -bezeichnung
- Datum und Uhrzeit der Lieferung
- Gesamtmenge und Förderart (Kran, Pumpe, etc.)
- Liefermenge pro Stunde und Entladezeit pro Fahrzeug
- Besonderheiten auf der Baustelle wie Zufahrt oder Bauteil, etc.
- Betonsorten-Nummer, bzw. Angaben zu Festigkeitsklasse, Explosionsklassen, Konsistenzbereich, Größtkorn, Zementgüte

Max Bögl - Betonpumpen

Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermast

Mastgröße (Reichhöhe)		M 24	M 36
Reichweite bis		20 m	32 m
Mindestrechnungsbetrag*	€/ pauschal	295,00	455,00
Fördermenge bis 8 m ³	€/ pauschal	365,00	644,00
Fördermenge 8,01 bis 16 m ³	€/ pauschal	479,00	664,00
Fördermenge 16,01 bis 25 m ³	€/ pauschal	500,00	685,00
Fördermenge 25,01 bis 50 m ³	€/ m ³	19,70	27,00
Fördermenge 50,01 bis 100 m ³	€/ m ³	16,30	21,80
Fördermenge 100,01 bis 250 m ³	€/ m ³	14,00	19,00
Fördermenge ab 250,01 m ³	€/ m ³	12,90	16,80
Mindestfördermenge pro Stunde		15 m ³	20 m ³
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Förderleistung pro Stunde	€/ Stunde	230,00	340,00
Standortwechsel auf der Baustelle	€/ Umsetzen	72,00	82,00

Sonderleistungen und Zuschläge*			
Rohr- oder Schlauchverlängerung	€/ lfm	7,40	7,40
Samstageinsätze bis 13:00 Uhr und werktags von 17:00 bis 20:00 Uhr	€/ Stunde	36,00	36,00
Saisonzuschlag von 01.Dezember bis 29.Februar	€/ Einsatz	22,00	22,00
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	€/ pauschal	93,00	129,00
Bei selbstverdichtenden Betonarten muss eine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle vorhanden sein!			
Vergebliche Anfahrt bzw. kurzfristige Absage	€/ pauschal	295,00	455,00
Nachtzuschlag von 20:00 bis 06:00 Uhr und Samstags ab 13:00 Uhr	€/ Stunde	49,00	

Die Einsatzzeit beinhaltet Aufbau, Pumpvorgang, Abbau und Reinigung der Pumpe und ist Grundlage für eine eventuelle Abrechnung nach Stunden, die ausschließlich bei Unterschreitung der Mindestfördermenge erfolgt, solange nichts Anderes vereinbart ist. Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet. Der Endschlauch am Verteilermast darf gemäß Herstellerangaben hängend nicht verlängert werden. Das Pumpen von Sonderbeton (LP-Beton, Leichtbeton, selbstverdichtender Beton) erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung und ohne Gewähr. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge bzw. andere durch Betonspritzer gefährdete Gegenstände abgestellt sein. Bei steigenden Energiekosten behalten wir und vor diese weiterzugeben. Beim Einsatz von Leihpumpen werden grundsätzlich die jeweiligen Listenpreise der Verleihfirma weiterberechnet.

Bauseitige Voraussetzungen für einen Pumpeneinsatz:

Ein einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg sowie ein gesicherter Standplatz. Eine evtl. notwendige Straßensperre muss vom Auftraggeber rechtzeitig veranlasst werden. Eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften zum Auf- und Abbau der bestellten Rohr-/Schlauchleitungen muss zur Verfügung gestellt werden. Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung des Pumpeinsatzes müssen auf der Baustelle folgende Möglichkeiten vorhanden sein: Reinigung von Pumpe, Rohr- und Schlauchleitungen, sowie Ablagerung von Restbeton. Bei Wegfall dieser Möglichkeiten erfolgt die Berechnung der o.g. Zuschläge.

Für den Einsatz der Betonpumpen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten (siehe Anhang).

* Rabattvereinbarungen gelten nicht für den Mindestrechnungsbetrag und nicht für Sonderleistungen und Zuschläge. Pumpleistungen sind Dienstleistungen und damit rein netto, ohne Abzug zahlbar. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen unseren Abnehmern; im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr gelten diese AGB nach Maßgabe der Ziffer 10.

1. Anwendung

- Unsere AGB sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.
- Unsere Angebote sind freibleibend; Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher nur durch schriftliche Bestätigung bzw. mit Beginn der Übergabe der Ware zu Stande. Zwischenverkauf vorbehalten wir uns vor.
- Halten wir auf Veranlassung des Abnehmers Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Abnehmer auch für den daraus entstandenen Schaden.

2. Lieferung

- Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres Unternehmens, soweit nicht im Einzelfall der Sitz eines in unserem Auftrag tätigen Unternehmens vereinbart wird. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Die Lieferung erfolgt mit Lastzügen. Wird Soloanfuhr verlangt, wird ein entsprechender Aufschlag berechnet. Im Übrigen bleibt die Art der Versendung uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist. Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen. Das Gewicht der Ladung wird auf unserer Werkswaage festgestellt. Für die Folgen unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben bei Abruf von Transportbeton oder anderer Waren haftet der Abnehmer. Ist Lieferung an die Baustelle vereinbart, muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Abnehmer für alle daraus entstehenden Schäden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Transportbeton: 1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Das Abkippen erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Warte- bzw. Standzeiten werden auch dann berechnet, wenn sie nicht vom Abnehmer bestätigt sind. Als Grundlage wird vom Abnehmer die Tachografenscheibe der entsprechenden Lkws anerkannt.
- Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände (vgl. Ziffer 3 c) befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, sowie sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner – unbeschadet der Ziffer 8 dieser AGB – zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20% und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Abnehmer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Abnehmers begründen (z. B. Nichtzahlung überfälliger und angemahnter Rechnungen) und der Abnehmer trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise – unter Berücksichtigung der Ziffer 8 dieser AGB – zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Der Abnehmer hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und etwaige sichtbare Mängel sofort zu rügen. Gewicht und Menge können nur nach Eingang am Ablieferungsort und vor ihrer Entladung gerügt werden.
- Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung festgelegt wurden.
- Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restentleert und nicht verschmutzt sind und vom Abnehmer bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.
- Etwasiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Vertrages, soweit nichts Besonderes vereinbart ist.

3. Sachmängel

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlägen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- Der Abnehmer hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
- Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Abnehmers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Abnehmer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Abnehmer ersetzt zu verlangen.
- Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen. Werden vom Abnehmer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen (z. B. Vermengung mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten, Baustellenbeton), so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen bzw. der einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar.

Mängelrügen setzen im Übrigen eine Probeentnahme entsprechend der Vorschrift der DIN 1996, der ZTV Asphalt-StB und ZTVT-StB sowie die sofortige Übersendung eines amtlichen Untersuchungsbefundes eines anerkannten Prüfungsinstitutes voraus. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart unseres Baubeauftragten erfolgen. Bituminierte Baustoffe werden in der Regel mit dem für das Gestein und die Körnung üblichen Bindemittelanteil entsprechend der ZTV Asphalt-StB und ZTVT-StB geliefert. Wird jedoch hiervon entsprechend dem ausdrücklichen Auftrag und Wunsch des Abnehmers hinsichtlich Gestein, Kornaufbau, Bindemittelsorte oder –menge abgewichen, so erfolgt die Lieferung ohne Haftung für sich daraus ergebende Mängel.

- Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen.

Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, zu melden und schriftlich geltend zu machen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen; diese Rechte stehen uns zu, soweit der Abnehmer uns nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

Insbesondere bei Lieferung einer offensichtlich anderen als der ausbedungenen Betonsorte hat der Abnehmer den Beton zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

- Ansprüche des Abnehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspräche seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Abnehmers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Abnehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Abnehmers gegen uns gilt ferner lit. h) entsprechend.

- Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 8 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 3 geregelten Ansprüche des Abnehmers gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

4. Gewerbliche Schutzrecht und Urheberrechte; Rechtsmängel

- a) Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäße genutzte Lieferungen gegen den Abnehmer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Abnehmer innerhalb der in Ziffer 3 lit. b) bestimmten Frist wie folgt:
- aa. Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dieses nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Abnehmer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- bb. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 8.
- cc. Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Abnehmer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Abnehmer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- und sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- b) Ansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- c) Ansprüche des Abnehmers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Abnehmers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Abnehmer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- d) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die lit. a) aa) geregelten Ansprüche des Abnehmers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 3 lit. d), e) und l) entsprechend.
- e) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 entsprechend.
- f) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 4 geregelten Ansprüche des Abnehmers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

5. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- a) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Abnehmer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Abnehmers auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Abnehmers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- b) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 2 lit. c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betriebsablauf erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Abnehmer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk frei Lkw verladen, ausschließlich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nichts Besonderes vereinbart ist. Unsere Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort fällig; Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- b) Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots bzw. der Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Bitumen, Heizöl, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn eine Stoffpreisgleitklausel nicht gesondert vereinbart wurde.
Zuschläge für Lieferungen aufgrund nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straßen und Baustellen, nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell im Rahmen der Preisverhandlung vereinbart.
- c) Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks

können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. bestehen für uns nicht.

Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers sind wir – nach unserer Wahl – berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht wenn der Abnehmer zu Recht die Lieferung beanstandet hat. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung fordern.

- d) Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelfrühen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innewahalten oder Zahlungen zu verweigern. Mit etwaigen Gegenforderungen kann er nur aufrechnen, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Sicherungsrechte

- a) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.

Der Abnehmer darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung/-verarbeitung entfällt dann, wenn der Abnehmer mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.

- b) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum (§§ 947, 950 BGB) an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung (§ 948 BGB) zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen.
Der Abnehmer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware.

- c) Auf unseren Wunsch hat der Abnehmer, sobald er in Verzug ist, die Abtretung seinen Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltware oder uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.

- d) Wird die Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Abnehmers gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Ware zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.

- e) Der Abnehmer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitsshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.

- f) Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert nicht unsere Rücktrittserklärung; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.

8. Sonstige Schadensersatzansprüche

- a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- b) Dieses gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- c) Soweit dem Abnehmer nach dieser Ziffer 8 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gemäß Ziffer 3 lit. b).

9. Beratung

- a) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Abnehmer nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte.
- b) Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben – auch auszugsweise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

10. Geltung für Verbrauchsgüterkauf

Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese AGB mit folgender Maßgabe:

- a) Ziffer 1 a) erster Absatz gilt nicht.
- b) Ziffer 2 a) gilt nicht bei Versandkauf (§ 474 Abs. 2 iVm § 447 BGB). Ziffer 2 d) Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Rügefrist zwei Wochen beträgt.
- c) Ziffer 3 b) und 4 e) gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- d) Ziffer 3 g) erster Absatz gilt nur bei offensichtlich erkennbaren Mängeln, Falschliefereien, Fehl- oder Mehrmengen.
- e) Ziffer 6 a) gilt mit der Maßgabe, dass in den Preisen die Mehrwertsteuer enthalten ist.
Ziffer 6 b) erster Absatz gilt nicht für Lieferungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
Ziffer 6 c) 3. Absatz gilt mit der Maßgabe, dass 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet werden können.
Ziffer 6 c) letzter Absatz, Satz 1 gilt nur insoweit, als auf die Rechtsfolgen des Verzuges (Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung) in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist oder eine angemessene Frist gesetzt wird (Mahnung).
Ziffer 6 d) Satz 2 gilt nicht.
- f) Ziffer 11 a) gilt nur, soweit nach § 38 ZPO zulässig.
- g) Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt (§ 476 BGB).

11. Schlussbestimmungen

- a) Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen haben wir das Recht, den Gerichtsstand entweder am Hauptsitz unseres Unternehmens (zuständig AG Neumarkt bzw. LG Nürnberg/Fürth) oder am vertraglichen Erfüllungsort zu wählen. Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist der Abnehmer verpflichtet, uns dieses Wahlrecht durch schriftliche Aufforderung innerhalb angemessener Frist einzuräumen.
- b) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- d) Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nach VSBG bei Verbrauchergeschäften besteht für den Lieferanten nicht. Der Lieferant erklärt keine Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme an einem solchen Verfahren.

Firmengruppe Max Bögl

Max-Bögl-Straße 1
92369 Sengenthal

Postanschrift:
Postfach 11 20
92301 Neumarkt i. d. OPf.

T +49 9181 909-0

info@max-boegl.de
max-boegl.de



MAX BÖGL

Fortschritt baut man aus Ideen.